

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1968	Nummer 37
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 36 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	4. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung von Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe nach den Vorschriften der BauO NW . . . . .	356
402	5. 3. 1968	RdErl. d. Finanzministers Bestimmung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen . . . . .	356
78141	15. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft . . . . .	356

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b> Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 31. Sitzung (24. Sitzungsabschnitt) am 29. Februar 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	358

## I.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung von Anlagen  
für bituminöse Straßenbaustoffe  
nach den Vorschriften der BauO NW**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1968 — II A 2 — 2.000.80 Nr. 230/68

Es wird Klage darüber geführt, das Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, die im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen aufgestellt werden, von einzelnen Bauaufsichtsbehörden als genehmigungspflichtige Vorhaben angesehen werden. Um zukünftig Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus einer solchen Auffassung ergeben haben, weise ich auf folgendes hin:

Baustelleneinrichtungen sind nach den Vorschriften der BauO NW weder genehmigungspflichtig noch anzeigenpflichtig. Sofern jedoch zur Einrichtung einer Baustelle bauliche Anlagen erforderlich werden, die unter die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 BauO NW fallen, gelten für diese die formellen und materiellen Anforderungen der BauO NW.

Bei Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 BauO NW zutreffen. In den meisten Fällen dürfen diese Anlagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden, so daß sie aus diesem Grunde nicht als bauliche Anlagen anzusehen und daher nicht nach § 80 Abs. 1 BauO NW zu behandeln sind.

Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBI. I S. 690).

— MBl. NW. 1968 S. 356.

402

**Bestimmung von Beamten zur Beurkundung  
von Grundstücksveräußerungsverträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1968 —  
VS 2001 — 280/68 — III A 1

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 402) auf. Es ist nach meinem RdErl. v. 26. 10. 1961 (SMBL. NW. 6410) zu verfahren.

— MBl. NW. 1968 S. 356.

78141

**Eingliederung von Deutschen  
aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands  
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin  
in die Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 2. 1968 — V B 2 — 250 — 14030

- Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlingshilfegesetz — FlüHG) vom 15. Juli 1965 (BGBI. I S. 612) sieht die Gewährung von Leistungen an diejenigen Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vor, die nicht Inhaber des Bundesflüchtlingsausweises C sind oder nicht nach anderen Vorschriften Hilfen zu ihrer Eingliederung erhalten können. Die Eingliederung dieses Personenkreises in die Landwirtschaft ist in den Abschnitten IV und V in den §§ 17, 18 und 20 des FlüHG geregelt.
- Die Landesregierung hat in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 24) die Amter

für Flurbereinigung und Siedlung als zuständige Behörden für die Durchführung des § 20 Abs. 1 des FlüHG bestimmt.

- Die Prüfung von Ausschließungsgründen nach § 2 FlüHG hat in sinnemäßiger Anwendung des Gem. RdErl. d. Finanzministers — III C 1 (Landesausgleichsamt) LA 2045 — 6/65 — und des Arbeits- und Sozialministers V A 4 — 9656 A — 2 — 158 des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 2. 1966 (n. v.) zu erfolgen.

Soweit die Frage der Ausschließungsgründe bereits bei der Gewährung eines Aufbaudarlehens gemäß § 18 FlüHG geprüft worden ist, erübrigt sich in der Regel eine erneute Prüfung.

- Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat zur Regelung der Verwaltung und Auszahlung der Darlehen und Beihilfen nach § 20 Abs. 1 FlüHG die als Anlage beigefügten „Richtlinien über Auszahlung und Abrechnung der im Epl. 26 Tit. 570 für Leistungen nach § 20 Abs. 1 FlüHG bereitgestellten Bundesmittel vom 7. Juli 1966“ erlassen.

- Mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die Eingliederungsverfahren nach FlüHG sowohl materiell wie verfahrensmäßig analog den nach dem BVFG in Nordrhein-Westfalen durchgeföhrten Eingliederungsverfahren abzuwickeln sind. In Ergänzung der Richtlinien des BMV vom 7. 7. 1966 wird demgemäß bestimmt:

- 1 Die Bewilligung der nach § 20 Abs. 1 FlüHG zu gewährenden Mittel erfolgt nach den Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1960 — SMBL. NW. 78141 —) und den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1965 — SMBL. NW. 78141 —) sowie den hierzu ergangenen Erlassen.

- 2 Mit der Bewilligung der Mittel ist die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn beauftragt. Dieser Stelle obliegt auch die Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

- 6 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank von mir zur Verfügung gestellt. Das nach § 21 Abs. 1 FlüHG vorgesehene Erstattungsverfahren wird mit der vorgenannten Bank geregelt.

**Richtlinien  
über Auszahlung und Abrechnung der im Epl. 26 Tit. 570  
für Leistungen nach § 20 Abs. 1 FlüHG bereitgestellten  
Bundesmittel  
vom 7. Juli 1966**

**Allgemeines**

1. Nach § 20 Abs. 1 FlüHG können an Berechtigte im Sinne des Abschnitts I des Gesetzes, die aus der Landwirtschaft stammen und die für eine Landbewirtschaftung erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen, zu ihrer Eingliederung in die Landwirtschaft — unbeschadet dessen, ob ein Aufbaudarlehen nach §§ 17, 18 FlüHG gewährt wird oder nicht — Darlehen und Beihilfen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Titels Landwirtschaft des Bundesvertriebenengesetzes gewährt werden. Nach § 21 Abs. 1 FlüHG tragen die Aufwendungen für diese Leistungen die Länder. Der Bund erstattet den Ländern 80 v. H. ihrer Aufwendungen. Hierfür sind im Einzelplan 26 Titel 570 Mittel bereitgestellt, die den Ländern für das jeweilige Haushaltsjahr schlüsselmäßig zugewiesen werden. Innerhalb des ihm zugewiesenen Kontingents

kann das Land den Bund in Höhe von 80 v. H. seiner Aufwendungen für die nach § 20 Abs. 1 FlüHG gewährten Leistungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Auszahlung der Erstattungsbeträge des Bundes ist, daß die Bewilligung der Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Titels Landwirtschaft des BVFG und der hierzu erlassenen Finanzierungsrichtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt ist.

2. Soweit die Leistungen nach § 20 Abs. 1 FlüHG als Darlehen gewährt werden und das Land den Bund in Höhe von 80 v. H. seiner Aufwendungen in Anspruch nimmt, stehen dem Bund 80 v. H. der auf das Darlehen eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen zu. Das Land ist daher gehalten, dem Kreditinstitut, das mit der Auszahlung und Verwaltung dieser Darlehen beauftragt ist, Anweisung zu erteilen, 80 v. H. der auf das Darlehen bei ihm eingehenden ordentlichen oder außerordentlichen Rückzahlungen sowie etwaiger Zinsleistungen an die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank abzuführen. Entsprechendes gilt für die nach Kündigung durch Verwertung von Sicherheiten oder durch zwangsweise Beitreibung auf die Darlehnschuld eingebrauchten Beträge. Soweit die Leistungen nach § 20 Abs. 1 FlüHG als Beihilfen gewährt werden, gehen die dafür verausgabten Beträge als verlorene Zuschüsse zu 80 v. H. zu Lasten des Bundes und zu 20 v. H. zu Lasten des Landes. Wird die Bewilligung der Beihilfe widerrufen und der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet, so sind, wenn das Land den Bund in Höhe von 80 v. H. des ausgezahlten Betrages in Anspruch genommen hat, 80 v. H. des zurückgezahlten Betrages über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank an den Bund abzuführen.

#### **Abruf und Auszahlung der Erstattungsbeträge des Bundes**

3. Die Beträge, die der Bund gemäß § 21 Abs. 1 FlüHG den Ländern für ihre Aufwendungen an Leistungen nach § 20 Abs. 1 zu erstatten hat, werden den Ländern über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank ausgezahlt. Das Land legt der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank die Bewilligungsbescheide über die nach § 20 Abs. 1 FlüHG gewährten Darlehen und Beihilfen vor und bestätigt, daß die bewilligten Beträge an Berechtigte im Sinne des Abschnittes I des Gesetzes zur Auszahlung vorgesehen sind; es fordert 80 v. H. der Aufwendungen von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank an. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank prüft die ihr vorgelegten Bewilligungsbescheide anhand der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Titel Landwirtschaft des Bundesvertriebengesetzes erlassenen Finanzierungsrichtlinien; sie hat insbesondere darauf zu achten, daß die Siedlungsbehörden bei der Bewilligung der Leistungen gemäß diesen Richtlinien verfahren. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank zahlt den vom Land angeforderten Betrag auf das ihr angegebene Konto aus.

#### **Geldversorgung**

4. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank schätzt die im Laufe eines Monats voraussichtlich benötigten

Betriebsmittel und fordert sie bis zum 3. des Vormonats für Kapitel 2602 Titel 570 beim Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an.

5. Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte stellt der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank die angeforderten Betriebsmittel durch Ermächtigungsschreiben bereit. Für den Geldabruf gelten die Richtlinien für die Geldversorgung von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung aus Bewilligungen des Bundeshaushalts vom 27. 7. 1962 (MinBIFin S. 570) oder die an ihre Stelle tretenen Bestimmungen. Bestimmungswidrig in Anspruch genommene Betriebsmittel sind mit 2 v. H. über den für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.
6. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank führt die für die ordnungsgemäße Erledigung der ihr übertragener Aufgaben notwendigen Konten.

#### **Abrechnung**

7. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank meldet dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte monatlich die Auszahlung und die an sie abgeführten Beträge aus Darlehrückzahlungen. Sie hat von den bei ihr eingehenden Einnahmen unverzüglich nach Monatsschluß abzuführen
  - a) 80 % an die Bundeshauptkasse für Kapitel 2602 (Einnahmetitel) 46 a) Tilgungsbeträge
  - b) Zinsen,
  - b) die verbleibenden 20 % an das Land, in dem das Darlehen bewilligt wurde.
8. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank über sendet dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte bis zum 31. Januar jeden Jahres die für die Geld- und Vermögensabrechnung des Bundes erforderlichen Nachweisungen. Sie becheinigt durch zwei Zeichnungsbefugte am Schluß ihrer Abrechnungen, daß diese sachlich und rechnerisch geprüft und in Ordnung befunden sind.

#### **Prüfungsrecht**

9. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank führt die ihr übertragenen Aufgaben in steter Wahrung der Interessen des Bundes und der Länder durch. Sie hat alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Auszahlung und Abrechnung mit den Ländern gewährleisten und die den Bund und die Länder vor Schäden schützen. Für etwaige Schäden hat sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts zu haften. Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat ein unmittelbares Prüfungsrecht. Das gleiche gilt für den Bundesrechnungshof.

## II.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

**BESCHLÜSSE**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 31. Sitzung (24. Sitzungsabschnitt) am 29. Februar 1968  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 29. Februar 1968
	664	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einigen Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung mit 172 Stimmen verabschiedet.</p> <p>Die nach Art. 69 LV erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags (134 Stimmen) wurde überschritten.</p>
	665	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einigen Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen, nach der 3. Lesung bei einigen Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung verabschiedet.</p> <p><b>Redaktionelle Berichtigungen zu Drucksache Nr. 665:</b></p> <p>Auf den Seiten 6, 7 und 8 ist jeweils in der rechten Spalte die Numerierung der dort aufgeführten §§ 24 bis 29 zu ändern in §§ 23 bis 28.</p> <p>Auf Seite 8 ist im Text der Ziffer 3 „§ 24“ zu ändern in „§ 23“.</p> <p>Auf Seite 9 ist in der rechten Spalte die Numerierung der Absätze 5 bis 8 zu ändern in 4 bis 7.</p>

— MBl. NW. 1968 S. 358.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierseitigjährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.